



Antrag/Anzeige auf Genehmigung zur Plakatierung

1. Antragsteller

Gewerbe Privatperson Verein Partei Behörde

2. Persönliche / Firmenangaben

Firmenname / Organisation: _____

Ansprechpartner (Nachname,
Vorname): _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon / Mobil: _____

E-Mail-Adresse: _____

Homepage (falls vorhanden): _____

3. Antrag für

Hinweisschilder Werbeschilder Mobile Werbeschilder
 Plakate Banner Großflächenplakate
 Wahlplakate
 Sonstiges: _____

Format (DIN A):

A0 (bzw. bis 1 qm)
 A1 (bzw. bis 0,5 qm)
 Werbebanner (bis 3 qm)
 Großflächenplakate
 andere Sondermaße: _____

Anzahl: _____ **Material:** _____ **Befestigung:** _____

Orte der Aufstellung (nur bei Bannern und Großflächenplakaten) auf
beigefügtem Plan/Blatt



4. Geplanter Zeitraum

Zeitraum: von _____ bis _____ oder Jahresgenehmigung

5. Motiv / Anlagen

Beschreibung des Motivs / Textes:

Anlagen: Motivdatei

6. Antrags- oder Anzeigepflicht

- Ich beantrage gebührenpflichtig die Plakatierung nach der Sondernutzungssatzung
- Ich zeige die Plakatierung nur an, da wir gemäß §8 (5) oder (6) der Sondernutzungssatzung gebührenbefreit bin.
- Ich beantrage gemäß §8(4) die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr (Begründung anbei)
-

7. Selbstverpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und richtig sind.
Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Anbringung, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die fristgerechte Entfernung der Plakate.
Für Schäden durch unsachgemäße Anbringung übernehme ich die Haftung.

Insbesondere ist mir bekannt, dass

- Gebührenpflichtige Plakate sind durch das Anbringen von Genehmigungssticker kenntlich zu versehen. Ausgenommen von dieser Regel sind jegliche gebührenfreie Plakate (z.B. für Vereinstätigkeiten mit Sitz in Bickenbach, oder Wahlplakatierungen).
- Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- Die Anbringung der Plakate darf frühestens am ersten Tag der Geltungsdauer gemäß der ausgestellten Genehmigung (ab 08:00 Uhr) erfolgen.

- Das Anbringen von Plakaten an Fahnenmasten der Gemeinde Bickenbach sowie an Buswartehäuschen oder an Bushaltestellen, ist grundsätzlich untersagt.
- Die Montage erfolgt ausschließlich beschädigungsfrei durch herkömmliche Kabelbinder.
- Ein Überplakatieren von bereits vorhanden Plakaten anderer ist unzulässig.
- Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, das bedeutet insbesondere, dass nicht an folgenden Stellen plakatiert werden darf:
 - Verkehrszeichenmasten
 - Ampelmasten
 - Leitpfosten
 - an und auf Verkehrsinseln
 - Sichtdreiecke an Kreuzungen sind frei zu halten
 - Keine Einschränkung der Sicht von Fußgängern, Radfahrern, Kfz-Führern
 - Der Antrag mindestens 18 Werkstage, die Anzeige mindestens 12 Werkstage vor der geplanten Geltungsdauer einzureichen sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bickenbach in der aktuellen Ausfertigung ist dem Antragsteller bekannt und einzuhalten. (<https://bickenbach-bergstrasse.de/de/behoerdenwegweiser/satzungen.php>)

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Die Erlaubnisnehmer haften vollumfänglich. Jegliche Schadensansprüche gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller. Die Antragsteller stellen somit die Gemeinde Bickenbach durch mögliche Forderungen Dritter frei.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

8. Von der Verwaltung auszufüllen

Eingangsdatum:

Bescheid-/Aktennummer:

Entscheidung: Erlaubnis erteilt Erlaubnis verweigert
 Erlaubnis nicht notwendig, da nur Anzeige

Gültig bis:

Gebühr (EUR):

Unterschrift / Stempel: